



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Die Staatssekretärin
Integrationsbeauftragte

Handwerkskammer Magdeburg
z. Hd. Herrn Burghard Grupe
Gareisstraße 10
39106 Magdeburg

21.04.2020

Unentbehrliche Schlüsselpersonen – Konkretisierung von Berufsgruppen

Sehr geehrter Herr Grupe,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Ministerin, in dem Sie Bezug nehmen auf die Einordnung von unentbehrlichen Schlüsselpersonen im Bereich des Handwerks, deren Kindern ein Zugang zu der Notbetreuung in Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren ist. Frau Ministerin hat mich gebeten, Ihnen eine Rückantwort zukommen zulassen.

Mit der „Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt“ wurde geregelt, dass der Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn ein Elternteil oder der/die Alleinerziehungsberechtigte zur Gruppe der Schlüsselpersonen gehört und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder durch Flexibilisierung der Arbeitszeiten (z.B. durch Homeoffice) nicht möglich ist.

Gesundheitshandwerker fallen unter die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV benannte Infrastruktur der medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK,

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Krankenkassen). Die von Ihnen genannten Beispiele des Gesundheitshandwerks sind somit im Sinne der Verordnung als Schlüsselpersonen zu klassifizieren.

Die Bereiche der Gebäude- und Textilreinigung sind ebenfalls als systemrelevant einzuordnen. Da die Reinigung von Gebäuden auch nach den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1) eine wichtige Rolle für die Einhaltung der hygienischen Bedingungen spielt, ist eine entsprechende Notwendigkeit gegeben. Da Textilreinigungen nach den Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt immer geöffnet werden durften, gilt gleiches auch für die dort Beschäftigten.

Lebensmittelhandwerker, Installateure, Elektrotechniker, Schornsteinfeger, Kälteanlagenbauer sowie Landmaschinenbauer können entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 3 der 4. SARS-CoV-2-EindV als unentbehrliche Schlüsselpersonen in den Bereichen Energie, Wasser, Landwirtschaft sowie Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) eingeordnet werden.

§ 14 Abs. 3 Nr. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV benennt auch Bestatter und Beschäftigte in Krematorien als unentbehrliche Schlüsselpersonen.

In allen oben genannten Fällen ist die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen stets gegenüber der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

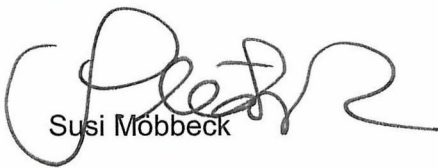
Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits jetzt die Möglichkeit, darüber hinaus Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für Härtefälle zu erlassen.

Die in Aussicht gestellte Öffnung von Friseuren ab dem 04.05.2020 wird auch für diese Berufsgruppe Herausforderungen für die Organisation der Kinderbetreuung mit sich bringen. Mit der Öffnung der Ladengeschäfte durch die 4. Eindämmungsverordnung wurde der Anspruch auf Notbetreuung auf das gesamte Verkaufspersonal ausgedehnt. Gleiches ist mit Verabschiedung der fünften Eindämmungsverordnung auch für die Beschäftigten in Friseurgeschäften vorgesehen.

Grundsätzlich gilt: Die Schritt für Schritt erfolgende Öffnung muss stets sorgfältig abgewogen und dahingehend geprüft werden, ob bei steigenden Betreuungszahlen der Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Horten erfüllt werden kann. Angesichts der dynamischen Entwicklungen des Infektionsgeschehens bitte ich hier um Verständnis, dass die Maßnahmen stets „auf Sicht“ zu treffen sind.

Ich hoffe, dass die Einordnungen hilfreich sind für die Kolleginnen und Kollegen des Handwerks.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen


Susi Möbbeck
